

Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches.

I. Geschichte der Verfassung des Deutschen Reiches.

Im Jahre 1806 legte der Deutsche Kaiser Franz II. die Kaiserkrone nieder; damit erreichte das tausendjährige Heilige Römische Reich Deutscher Nation sein Ende.

Überaus dürtig war der Erfolg des nach den Befreiungskriegen auf dem Wiener Kongreß gemachten Versuches, das Deutsche Reich wieder in alter Herrlichkeit erstehen zu lassen. Unter dem Namen „Deutscher Bund“ wurde ein völkerrechtlicher Verein der deutschen souveränen Fürsten und Freien Städte geschaffen, welcher unauslösllich sein sollte. Diesem Staatenbunde fehlte aber jede kraftvolle Einheitsstipe, da den einzelnen Staaten ihre landesherrlichen Hoheitsrechte uneingeschränkt belassen waren (s. S. 4).

An diesem Grundübel scheiterte jede gemeinnützige Anordnung; die Sonderungssucht (Particularismus) der einzelnen Staaten, die Eifersucht Österreichs auf Preußen und die geschlich geforderte Stimmeneinheit bei Beschlüssen der Bundesversammlung für alle Grundgesetze des Bundes vereitelten jede gedeihliche Förderung der deutschen Angelegenheiten. In der Bundesversammlung waren überdies nur die einzelnen Staaten durch die von ihnen ernannten Bevollmächtigten vertreten; das deutsche Volk selbst blieb ohne jede Vertretung.